



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 41

Rosenheim, 24.11.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwertes von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	308
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen.....	309

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Bekanntmachung des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwertes an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim einen tagesaktuellen Inzidenzwert von **1358,3** wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Der maßgebliche Schwellenwert von 1000 wöchentlichen Neuinfektionen ist damit im Kreisgebiet überschritten.

Die Rechtsfolgen des § 15 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) treten im Kreisgebiet **mit Wirkung ab 25.11.2021** in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes von 1000 wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich amtlich bekannt zu machen.

Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl an wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bei 1358,3 und damit über dem maßgeblichen Richtwert von 1000.

Die sich ergebenden Rechtsfolgen des § 15 der 15. BayIfSMV treten ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 der 15 BayIfSMV).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2021

gez.

Rohde
Regierungsrätin

611-5304-1-39

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet, erlässt der Landkreis Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und Ziffer 6.1 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Ziffer 3. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 vom 03.11.2021, wird die Angabe „24.11.2021“ durch die Angabe „31.12.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 in Kraft.

Hinweise:

- Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az.:G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 9. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 und vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), veröffentlicht im BayMBl. 2021 Nr. 767, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-767/> wird verwiesen.
- Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.
- Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt:
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle bis einschließlich 31.12.2021 positiv getestet wurden.
- Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt:
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim aufhalten.

Begründung:

Den mit oben genannten Allgemeinverfügungen erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu. Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestufteten Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt.

Um das örtliche Gesundheitssystem, welches bereits an der absoluten Belastungsgrenze arbeitet wirksam zu schützen, ist jedoch eine besonders sorgsame Unterbrechung möglichst aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

Die Schutzmaßnahmen sind daher auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung effektiv entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2021

gez.

Rohde
Regierungsrätin

611-5304-1-39